Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 29

Artikel: Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94845

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

für ben Militärdienst in Anspruch zu nehmen. Wir bürsen daher, wenn wir est für zweckmäßig finden, ben Landsturm organisiren. So wenig wir von ber Mitwirkung eines solchen Gutes erwarten, so glauben wir, sollten wir uns doch der Möglichkeit, bieses Mittel anzuwenden, nicht berauben. Bei eisnem auf das Aeußerste getriebenen Widerstande könnte man in die Lage kommen, auch ältere und jüngere Leute zur Ergänzung des Heeres verwenden zu müssen.

Im Nothfall kann auch ber Bursche mit 18 und ber Mann mit 50 Jahren noch im Heer verwendet werden. Man hat noch jüngere und auch viel ältere gesehen, die noch rüftig die Anstrengungen des Krieges aushielten. Als Beispiel, wie weit sich im äußersten Fall die Wehrpslicht ausdehnen lasse, davon haben uns in der neuesten Zeit die Paraguiten im Kriege gegen die Triple-Allianz von Brasilien, dem La Plata-Staat und Uruguay (1864 bis 1870) einen Beweis geliefert.

Aus angeführten Grünben sind wir der Ansicht, daß das Militär: Organisationsgesetz die verfassungs= mäßig gestattete Berfügung über sämmtliche Schweizer nicht mehr als nothwendig beschränken sollte.

Man könnte entgegnen, daß man sich im Nothsfall ohnedieß an daß Gesetz nicht zu halten brauche, daß man dieses ändern könne. — Doch zu letzterem dürfte die Zeit im Kriege sehlen und Gesetze aufszustellen, die nicht zur umwandelbaren Richtschur dienen, zeugen nicht gerade für die Zweckmäßigkeit berselben und die Gewissenhaftigkeit der Staatsmänner, die in Republiken als eine Bedingung der Existenz dieser Staatsform erscheint.

Nach bem Wortlaut bes Art. 18 ber Bunbesversfassung burfte auch in Artikel 2 bes Militar-Oroganisationsgesetzes nur von zeitweiliger Enthebung von "personlicher Wehrpsticht" bie Nebe sein. Es ist nicht unsere Schulb, daß die Bestimmung ber Bunbesversassung so und nicht anders. lautet.

Zu Denen, die nach Art. 2 des Entwurses von der "persönlichen" Wehrpslicht zeitweise enthoben sind, sollten noch beigefügt werden: g. die an Unisversitäten immatriculirten Studirenden.

Man kann boch nicht verlangen, daß der junge Mann mitten aus seinen Studien herausgerissen werde, um als Milize Dienst zu thun. In allen Staaten sinden die Studirenden eine angemessene Berücksichtigung und nirgends werden sie zum Unzterbrechen ihrer Studien genöthigt. Bei uns ist es durch die Berhältnisse geboten, sie bis zur Bollenzbung ihrer Studien zu dispensiren.

Dabei kann man sich immerhin vorbehalten, daß sie ebensoviel Jahre länger zum Dienst im Heer verfügbar seien, als sie später in dasselbe eingetresten sind.

Mit Art. 3, 4 und 5 muffen wir uns einverstanden erklären, dagegen glauben wir, daß auch die, welche wegen körperlicher und geiftiger Gebreschen von der persönlichen Wehrpflicht bleibend entshoben werden muffen, aufgeführt hätten werden solsten. Auch wäre der in der Bundesversaffung außzgefvrochene Grundsak aufzunehmen gewesen: "Wer

bie bem Vaterland schulbige Blutsteuer nicht person. lich bezahlt, habe eine Militär-Entlassungs-Tare zu entrichten, über welche ber Bund einheitliche Bestimmungen aufstellen werbe."

Der in ber alten Militärorganisation enthaltene Fahneneid ist in dem Entwurf weggefallen. Wir glauben mit Unrecht. Denn was ist der Eid, als die unter seierlichen Formen abgelegte Versicherung von der Wahrheit einer Behauptung oder der Ernstelichkeit eines Vorsatzes. Die Anrusung Gottes zum Zeugen oder zum Kächer der Unwahrheit ist kein wesentliches Ersorderniß des Eides, wenn disher in den meisten Staaten auch üblich. Wenn daher bei avancirten Ansichten gegen letzteres von der einen oder andern Seite Bedenken herrschen sollten, so ersetze man den Eid durch das feierliche Gelödniß: Auf den Kus der Eidgenossenssatzt unter den Wassen zu erscheinen, der Eidgenossenssatzt Treue zu leissten, u. s. w.

Als Solbat messen wir dem Fahnen= oder sog. Kriegseid große Bedeutung bei. Es können Ausgenblicke kommen, wo es gut ist, wenn man die Solbaten an die beschworene Pflicht erinnern kann. Die Masse des Heeres ist nicht so "aufgeklärt", daß dieses ohne Wirkung auf das Gemuth des größten Theiles der Solbaten bleiben sollte.

Wer keine Verpflichtung eingegangen, ist auch nicht gebunden eine, welche ihm auserlegt wird, zu halten: Daher Eid, Gelöbniß oder Handschlag, aber irgend etwas müssen wir haben! Dem Eid jedoch würden wir, da der religiöse Sinn im Bolke nicht erstorben ist, weit den Borzug geben. Wir würden die Leistung desselben jedoch nicht auf den Augenblick des Ausmarsches verlegen, sondern auf den Tag, wo der Soldat bei dem Truppenkörper, dei welchem er eingetheilt worden, zum erstenmal Dienst thut. Wan lasse ihn da zu der Fahne schwören. Der allgemeine Kriegseid dürste durch den Fahneneid ersett werden.

Den Kriegs: ober Fahneneib aus ber Militärs verfassung wegstreichen, hieße sich eines wirksamen Mittels ber kriegerischen Kraft begeben. Wer dies sein khäte, würde einen Beweis ablegen, daß er den Werth der moralischen Kräfte (die von Clausewitz und allen großen Generalen so hoch angeschlagen werden) nicht zu schätzen wisse.

(Fortfegung folgt.)

Organe für Schaffung, Berwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortfetung.)

Nicht so einsach wie in anbern Staaten, welche bie Wichtigkeit eines zweckmäßig eingerichteten und leicht und sicher funktionirenben Kriegswesens in vielen ernsten Kämpsen hochschäten zu lernen Gezlegenheit hatten, sind die Verhältnisse in der Verzwaltung besselben in der schweizerischen Sidgenossenschaft.

len. Auch wäre der in der Bundesverfassung auß= Die Entstehung des Staates, die Verschiedenheit gesprochene Grundsatz aufzunehmen gewesen: "Wer ber politischen Meinungen und selbst der Glaubens Verhältniffen Unlaß gegeben.

Sie waren Ursache, daß die Rantone Kriegsherren bleiben und felbst ihr Kriegswesen verwalten wollten, nicht weil man glaubte, daß biefes bei ei= nem Angriff von außen vortheilhafter fein murbe, fonbern um fich nothigenfalls felbst unter einander bekampfen und ben 3mang ber machtigern gurude weisen zu konnen.

Es ift beghalb nicht ein Verkennen bes in militärischer Beziehung Vortheilhaften, welches bisher ber zweckmäßigen Ginrichtung unseres Wehrwesens Schranken gefett und bis auf die neueste Zeit die einheitliche Verwaltung (bie Centralisation) beffelben verhindert hat.

Doch werfen wir einen Blick auf die successive Entwidlung unferer Militar-Ginrichtungen.

In bem Bund freier Staaten, der im XIV. und XV. Jahrhundert in Helvetien gegründet wurde, war jeber Ort Rriegsherr. Jeber bestellte sein Rriegsmesen burch besondere Beamtete ober Rathe. So finden wir in den verschiedenen Orten Benner, Rriegsrathe, Bannerherren u. f. w. mit ber Aufficht über bas Rriegswesen betraut.

Anfangs hatten bie Orte eine gang friegerische Organisation. Alle Ginrichtungen bes Staates maren auf ben Krieg berechnet. In ber Zeit bestanbiger Rampfe für die Freiheit und Unabhangigkeit waren die Anführer, welche im Felbe die Truppen zum Siege führten, im Frieden an ber Spite ber Staatsverwaltung. Das Rriegswesen mar in blubenbem Ruftanb.

Wenn aber jeber Ort auch sein Kriegswesen selbst beforgte, fo fühlte man boch früh die Nothwendigkeit, sich über ein einheitliches Verfahren in gewiffen Angelegenheiten zu einigen, so entstand ber sogenannte Sempacherbrief, welcher 1393 von ben acht alten Orten und Solothurn errichtet murbe. Diefe, bie alteste Rriegsordnung ber Gibgenoffen, murbe spater wiederholt mit verschiedenen Bufagen verfeben. Ginen weiteren Schritt zu einer gemeinfamen Wehrverfassung finden wir erst 1647 im Wy= ler Abschieb.

Es murben in bemfelben 3 Kontingente von alei= der Stärke zu je 12000 Mann mit 50 Studen angenommen. Gine wichtige Neuerung mar bas Defensional von 1668. Diefes fette bie Starke ber Auszüge, bes Geschützes und ber Reiterei fest. Es enthielt ferner Bestimmungen über Berpflegung, Heeresorganisation u. s. w. Dieses Defensional tam nicht zur Ausführung, ber Entwurf icheiterte an bem Eigensinn einer Anzahl Rantone. Das Wehrwesen verfiel immer mehr. 1702 wurde zwar ein neues Schirmwerk bestellt, boch die schweizerischen Wehranstalten blieben in einem elenden Zuftand, wie mehrere Berichte ber Rriegsoberften aus bem Toggenburger-Rrieg von 1712 gur Genuge barthun.

Der Bund ber Eidgenoffen mar alt geworben, bas Wehrmesen hielt man für eine unnüte Laft. Selbst ber gewaltige Sturm ber frangosischen Repolution und ihrer Rriege vermochten die Schweiz

ansichten haben hier zu absonderlichen militarischen | nicht aus ihrem lethargischen Schlummer aufzurutteln. Die Mächte ichlossen 1797 Frieden.

> 1798 warfen einige frangösische Halbbrigaden in wenigen Tagen ben morsch gewordenen Bau über den Saufen.

> Die helvetische Republik schuf ein centralisirtes Beer. Sie theilte bas Land in 8 Militar=Departe= mente und biese wieder in 8 Militärquartiere, beren jedes 3000 Mann zu stellen hatte; nämlich 1000 Mann Auszug und 2000 Reserviften.

> Die Mediationsakte, die Napoleon I. 1803 der Schweiz biktirte, gaben bieser eine Verfassung, welche bie Mitte zwischen Föberativstaat und ber helveti= ichen Ronftitution hielt.

> Für bie Beeresorganisation mar ber Grundsat allgemeiner Wehrpflicht angenommen und bas Verhältniß, in welchem die Kantone an ein Kontingent von 15000 Mann mit 66 Geschützen beizutragen hatten, festgeftellt.

> Für den russischen Feldzug 1812 mußte die Schweiz 12000 Mann zu ber frangofischen Armee stellen, bie fich besonders bei Pologt auszeichneten, boch beren Mehrzahl in ber Folge umfam. Unbere Regimenter murben in Spanien verwendet.

Nach dem Militär-Reglement von 1804 wurde eine Militar = Centralbehörbe eingeset, beftebenb: aus einem Generalinspektor, einem Oberft=Quartier= meifter, einem Inspektor ber Artillerie und einem Oberkriegskommissär, welche mit noch 3 Oberften ober Oberst-Lieutenants den Kriegsrath bildeten.

Das Militar=Reglement von 1817 bestimmte als vollziehende Behörde eine Militar-Rommiffion, welche unter ber Tagfatung ftand.

Die Militär=Rommission mar aus bem Stanbes= haupt des Vororts und 4 eidgenössischen Obersten gebilbet.

Die Kantone leiteten ben Unterricht ber Truppen, bie Gibgenoffenschaft ben höhern ber Offiziere.

Die Militär-Organisation von 1817 trägt vielmehr bas Geprage eines burchbachten Ganzen an sich, als die spätere von 1850 und 1851.

In ber Verfassung von 1848 mar ber Bunbesrath zum Kriegsminister ber gemeinsamen Beeresangelegenheiten gemacht worben, bie Stellung bes Mi= litar-Departements läßt fich baber mit ber gleich bebeutenben Stelle in den übrigen Staaten Europa's nicht vergleichen.

Dieses Verhältniß ist auch in die neue Bundesverfassung übergegangen, welches sich aber immer noch burch bas Militar=Organisationsgeset modifizie= ren läßt.

Der Bundesrath, nicht ber Chef bes Militarbepartements, übt die Funktionen eines Kriegsmi= nifters aus. Der Bundesrath hat baber nebft ben meisten Verrichtungen eines Kriegsherrn auch bie eines Rriegsministers zu verfeben.

Art. 103 ber Berfassung bestimmt: bie Geschäfte bes Bundesrathes werden nach Departementen unter bie einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Ginthei= lung hat aber einzig zum Zweck, bie Prufung und Besorgung ber Beschäfte zu forbern; ber jeweilige Entscheid geht von bem Bundegrath als Behörde aus. Art. 104 bestimmt ferner: ber Bunbegrath und seine Departemente sind ermächtigt, für besonbere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

nach dem Militär: Organisationsgesetz von 1850 standen unmittelbar unter dem eide. Militär: Despartement: die Inspektoren der Insanterie, ein Inspektor des Genie's, einer der Artillerie, ein Oberst der Kavallerie und ein Oberst der Schützen, ein ObersAuditor, ein Oberkriegskommissär und ein Oberselbarzt.

Ueber die militärisch-administrativen Angelegensheiten verkehrte das eidg. Militär=Departement birekt mit den Militär=Direktoren der Kantone.

Wenn ein Kanton die Instruktion ober die Außrüstung seiner Truppen ober das Materielle vernachlässigt (bestimmte Art. 136) und der diesfalls an ihn ergangenen Aufsorderung keine Folge leistet, so ist der Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des betreffenden Kantons zu ergänzen.

Von biefem Recht machte ber Bund, so viel be= tannt, mahrend ber erften 20 Jahre feit Erlaffen bes Militar-Organisationsgesetzes keinen Gebrauch. Richt etwa, daß in den einzelnen Rantonen alles in gefemäßigem Buftand gemesen mare. Ginige berfelben kamen ihren Berpflichtungen gegen ben Bund fehr mangelhaft nach, an Instruktion, noch mehr an Ausruftung fehlte es an vielen Orten. Die Grenzbesetzung 1870 legte bie argen Gebrechen zu Tage. Wir wollen hier nicht erzählen, wie in einigen Rantonen es an Raputen, ber vorgeschrie= benen Munition u. f. w. fehlte. Wie (wo bas Magazinirungsfystem herrschte), wenn eine Truppe aus bem Dienst tam, gleich eine andere bie abge= legten Rleider benüten mußte u. f. m., wie in ei= nem Kanton zur Bewaffnung ber Landwehr theil= weise nur Rollgewehre mit Steinschloß vorhanden waren u. s. w.

Eine eibg. Kommission konstatirte die Mängel. Es erging bringende Einladung an die Kantone, das Fehlende möglich rasch anzuschaffen, und die meisten kamen dieser Weisung nach, einige große und kleine nicht.

Da wurde endlich ein warnendes Beispiel statuirt, für den kleinsten Kanton unter den kleinen wurden auf seine Kosten 50 Kapute angeschafft!

Alle Berhältnisse wirkten bahin, baß es bem Bunbesrath nicht leicht möglich war, mit mehr Energie aufzutreten. Wir wollen auf die nähere Ausstührung dieses Gegenstandes, ber unsere politischen Berhältnisse nahe berührt, nicht eingehen.

(Fortfepung folgt.)

Eidgenoffenichaft.

Truppenzusammenzug der IX. Division. Divisionsbefehl Rr. 2.

Die nachfolgenben Anordnungen treten in Rraft, bevor bie Eruppen in bie Linie einruden.

I. Borbereitungen gum Maric.

I. Die berittenen Offiziere werben fur bienfttaugliche Pferbe und zuverläffige Bebiente forgen.

II. Die tattischen Ginheiten werben auf ben kantonalen ober eitigenössischen Sammelplagen, auf welchen fie bie vorbereitenben Wieberholungeturse abhalten, nach Reglement organisirt, equipirt und einer fanitarischen Untersuchung unterworfen.

Es follen bie Rriegsartifel verlefen und erflart werben.

Beber Mann, mit Ausnahme ber Artillerietruppen, welche bie alten Felb-Rochgeschirre mitführen, erhalt als Ausruftung:

- 1 Rochfessel nach neuem Modell (bie alte Gamelle wird felbste verständlich zu hause gelassen).
- 1 Schirmzelttheil (Trainmannschaft und Ravallerie ausgenoms men).

1 gute wollene Dede (Ravallerie ausgenommen).

Die beiben erften Gegenstande werben aus ben eitig. Magazinen geliefert und vom Manne getragen, die Deden liefern bingegen bie Kantone und sollen auf ben Wagen nachgeführt werben.

Ein besonderes Augenmert soll auf eine gute, dauerhafte Fußs bekleidung gerichtet und Leute, denen eine solche mangelt, sollen von den Kantonsverwaltungen damit versehen werden. Leute, welche wegen mangelhafter Fußbekleidung marschunfahig werden, konnen auf Rechnung der Kantone nach Hause zurudgeschickt werden.

III. An Bagagefuhrwerten foll mitgeführt werben:

per Sappeur-Rompagnie 1 zweispanniger Bagen von 1 Trainfolbat geführt;

per Batterie 2 zweispannige Bagen jeber von 1 Trainsolbat geführt;

per Dragoner-Kompagnie 2 zweispannige Bagen jeber von 1 Trainsolbat geführt;

bas Scharficunenbataillon Rr. 12 2 zweifpannige Bagen, jes ber von 1 Trainfolbat geführt;

bas Scharficoupenbataillon Rr. 13 1 zweifpanniger Bagen, von 1 Trainfolbat geführt;

bie Infanteriebataillone Rr. 2, 8, 12 und 25 vom Kanton Testin jedes 2 zweifpannige Wagen, jeder von 1 Trainsoldat gesführt:

bie Infanteriebataillone Nr. 74, 13, 32 jebes 3 zweispannige Wagen, jeder von 1 Trainsolbat geführt;

bie Infanterie: Salbbataillone Nr. 75 und 77 jedes 2 zweis fpannige Wagen, jeder von 1 Trainfoldat geführt;

Bet bem Bataillon Rr. 74 ftellt Obwalben 1, Nibwalben 2 Basgen. Bet bem Scharfichutgenbataillon Rr. 12 ftellt Schwyz 1 und Uri 1 Wagen.

Diese Wagen, gute Leiterwagen mit Blachen bebedt, sollen am Borbertheil mit ber Nummer ber taktischen Einheit, zu ber sie gehören, versehen sein und bienen zum Transport ber Deden, ber Offiziersbagage, ber Lebensmittel und Fourage, ber Quartiermeisterkiften, Apother, und Buchsenmacherkiste und ber Tragsbahren.

Die Fourgons werben gu Saufe gelaffen.

IV. Für ben Transport ber Erfahmunition führen folgenbe Truppenförper ben gustehenden mit zwei Pferben bespannten und von einem Trainfoltaten geführten Salbtaison in bie Linie:

Bataillon Rr. 74 1 halbkaiffen von Obwalden geliefert und befpannt;

Bataillon Nr. 13 1 Salbkaiffon.

Bataillon Mr. 32 1 Halvfaisson;

halbbataillon Rr. 75 und 77 1 halbfaisson vom Kanton Bug geliefert und bespannt.

Schühenbataillon Nr. 12 1 halbkaiffon vom Kanton Uri gestiefert und befpannt.

Die Bataillone Nr. 2, 8, 12 und 25 vom Kanton Tessin führen ihre Kaissons nicht mit, ba fie in Bellingona bie Munition ergangen können.

Das Rriegs-Kommissariat wird für ben Divisionsstab für ben entsprechenben Fourgon und für einen Transportwagen, für jeben Brigabestab für einen Transportwagen sorgen, welche alle (mit Ausnahme bessenigen ber 25. Brigabe) mit Regiepferben bespannt werben. Diese Wagen bienen zum Transport ber Bagage ter biesen Staben zugetheilten Personen, Guiben u. s. w.